

Satzung

über die Einziehung von Wirtschaftswegen und Vorfluter in der Gemarkung Pier

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GS NW S. 740) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Folgende Wirtschaftswegen und Vorfluter werden bedingt durch das Fortschreiten des Tagebaus Inden bis zum 31.10.2018 formal ihrer Zweckbestimmung entzogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Einzuziehende Fläche (ha)
Pier	11	143	0,0590
Pier	11	144	0,0988
Pier	11	146	0,0802
Pier	11	147	0,1140
Pier	11	154	0,1345
Pier	11	321	0,0381
Pier	12	163	0,0462
Pier	12	165	0,0232
Pier	12	167	0,0295
Pier	12	175	Weg komplett eingezogen

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung:

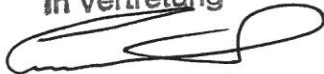
Die vorstehende Satzung über die Einziehung von Wirtschaftswegen und Vorfluter in der Gemarkung Pier, die der Rat der Gemeinde Inden am 28.06.2018 beschlossen und der Landrat des Kreises Düren -Kommunalaufsicht- mit Verfügung vom 02.07.2018 genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 08.08.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung



LINZENICH

